

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegniz.

Nr. 47.

Liegniz, den 20. November

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

666. Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzbuchs enthält unter

Nr. 1688 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-ze. Behörden.

667. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communal-Abgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in laufenden Steuerjahren communal-abgabenpflichtige Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

668. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Binscheine Reihe XX zu den Staatschuldenscheinen von 1842 und der Binscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Actionen Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Binscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatschuldenscheinen vom Jahre 1842, sowie die Binscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Actionen Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Binsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. December 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Binscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcasen, sowie durch die Kreisscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-

auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Binscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Binscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Binscheine durch eine der obengenannten Provinzialcasen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzurichten.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Binscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcasen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Casen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binscheine nur dann, wenn die Binscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcasen mittels besonderer Gingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Binscheinen Reihe IX zu den vorbeigegebenen Prioritäts-Actionen beigegebene Anweisung zur Abhebung der Binscheine Reihe X auf Grund des § 2 des Nachtragsstatuts vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 460) Binscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzial-Behörden beizulegen geruht.

Bur Verhütung misverständlicher Auffassung, bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse

(III. 16880)

vom 10. d. M. (II. a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staats-Bauverwaltung angehörend die Bezeichnung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Beteiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gebrochenen Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungs-Bauführern bezw. Königlichen Regierungs-Baumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisefosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maibach.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Borstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

670. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinen-Baufachs, was folgt:

1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungs-Urkunde und einer

Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführer-Prüfung ausgeübten Tätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzuführen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind, bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungs-Vorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. D. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Fällen dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. D. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzuführen, der eventtl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die bestehende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeister-Prüfung zugelassen. Das Geschäft um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. D.)

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeister-Prüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. D.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind von den übrigen getrennt, auch die vor Erlass der Vorschriften sc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2) Die vor Erlass der Prüfungs-Vorschriften sc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre

Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. o. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gebachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vorstehender Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Liegnitz, den 11. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

671. In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten - Versicherungs - Gesellschaft "Royale Belge" zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1) Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

"Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen."

2) Artikel 25, Absatz 16, welcher mit den Worten beginnt: "der Verwaltungsrath kann desgleichen" und mit denjenigen schließt: "auf Grund der §§ 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels", lautet fortan:

"Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, ausgegeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn - Prioritäts - Aktien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern contrahirt worden sind, in welchen Agenturen der "Royale Belge" oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesamtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Ver-

sicherungen oder die Prämien - Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.

Die Titross, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien - Einnahmen oder die Prämien - Reserve repräsentieren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen."

3) Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz:

"Jeder Commissair muß Besitzer von mindestens 5 Aktionen sein."

4) Artikel 45, Absatz 2, welcher mit den Worten anfängt: "diese provisorische Bilanz" und mit denjenigen schließt: "des Regierungs-Commissairs", lautet fortan:

"die provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Commissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Commissairs unterbreitet."

Vorstehenden Statut - Änderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — erheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch fünfzig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. October 1886.

(l. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.:

gez. von Zastrow.

Ausfertigung. I. A. 8340.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde von Statut - Änderungen der Lebens- und Renten - Versicherungs - Gesellschaft "Royale Belge" zu Brüssel vom 28. October d. J. bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1862 — Amtsblatt de 1862, Nr. 29, pag. 186 —, 9. December 1863 — Amtsblatt pro 1863, Nr. 50, pag. 250 —, 9. März 1867 — Amtsblatt pro 1867, Nr. 11, pag. 80 —, und 28. Mai 1873 — Amtsblatt pro 1873, Nr. 22 — zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Prittwitz.

672. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Paroche Kaltwasser, Kreis Lüben, ist der Seelsorger August Hoffmann daselbst beauftragt worden.

Gefüche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen
find nunmehr an den genannten Geistlichen zu richten.
Liegnitz, den 11. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

673. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingesährlichen Befreiungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: Socialdemokratische Bibliothek X. Arbeiter-Programm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Höttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887", nach § 11 des gebüchteten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Rieckhöfen.

674. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Czernikau ist sofort zu besetzen.

geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Bezeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 5. November 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

675. Vom 1. Dezember d. J. ab wird der Zug Nr. 374 der Strecke Seidenberg-Görlitz — jetzt ab Seidenberg 7^o Bm. — 7 Minuten später und der Zug Nr. 382 der Strecke Bittau-Görlitz — jetzt ab Bittau 7^o Bm. — 4 Minuten später verkehren. Näheres besagen die auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen.

Berlin, im November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

676. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 1. Januar 1887 kommt für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der L. L. Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Ebersdorf-Würbenthal an Stelle des bisherigen Tariffs vom 1. März 1885 ein neuer Tarif zur Einführung. Durch denselben werden die bisherigen Frachthäfe um 0,1 bis zu 0,8 Kr. für 100 kg. erhöht.

Exemplare des Tarifs sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsgebäude, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 12. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

677. Bekanntmachung.

Die Löschungs-Quittungen über die für den October-Termin 1886 gezahlten Renten-Ablösungs-Capitalien sind an die betreffenden Königlichen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche abgesendet worden.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, den Beteiligten hiervon Kenntniß zu geben.

Breslau, den 11. November 1886.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
von Sassen.

678. Bekanntmachung.

Seitens des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts werden für den Gerichtstags-Bezirk Brzimkenau in dem bisherigen Gerichtslocal zu Brzimkenau im nächsten Jahr folgende Gerichtstage abgehalten werden:

12./13. Januar,
16./17. Februar,
16./17. März,
13./14. April,
11./12. Mai,
15./16. Juni,
13./14. Juli,
21./22. September,
19./20. October,
16./17. November,
14./15. December.

Sprottau, den 14. November 1886.
Königliches Amtsgericht III.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

679. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wiederwahl des Kämmerers und Rathmannes Kurz in Schlawe zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt bestätigt.

680. Die Königliche Regierung hat dem Pastor Göbel in Bienowitz die Local-Schul-Inspection über die Schulen in Bienowitz und Pohlschildern und dem Pfarrer Renner in Zobten a. Böber die Local-Schul-Inspection über die katholischen Schulen in Zobten, Langneundorf und Dippelsdorf übertragen.

681. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau hat die Berufungs-Urkunde für den bisherigen Hilfslehrer Günther am Gymnasium in Görlitz zum öffentlichen Lehrer an dieser Anstalt bestätigt.